

Ordnungsamt/Umwelt- und Naturschutz

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

| | bisherige Beratungsfolge | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis | | | | |
|---|--------------------------|----------------|---------------------|--------------|--------|------------|--------------|
| | | | einst. | mit Mehrheit | | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
| | | | | angen. | abgel. | | |
| 1 | Umweltausschuss | 16.10.2008 | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |

Betreff

**Bebauung auf dem Gelände der ehem. Hornfabrik (Fl.Nrn. 1080 und 1081/19 Gemarkung Fürth), Neumannstraße;
 Nachträgliche Entfernung von vier weiteren Bäumen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung vom 16.10.2008 bereits über die geplante Bebauung der im Betreff genannten Grundstücke informiert. Der Neubau der Wohnanlage wurde zwischenzeitlich mit Baugenehmigung vom 08.06.2009 zugelassen.

Das Grundstück Fl. Nr. 1080 Gem. Fürth war teilweise mit alten Eichen und Strauchwerk bestanden. Auf Grund seiner Lage im Außenbereich unterfiel dieser Baumbestand nicht dem Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung. Das Bauvorhaben stellt vielmehr einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar, der entsprechend auszugleichen ist. Zur Beurteilung des Eingriffes wurden durch den Vorhabensträger eine Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Nachdem durch die Baumaßnahme und die damit verbundene Entfernung der meisten Gehölze grundsätzlich europäische Vogelarten betroffen und u. U. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hätten beschädigt oder zerstört werden können, wurde durch ein Fachbüro weiterhin eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden im Rahmen der saP u. a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen und durch die Baugenehmigung verbindlich festgelegt:

- Die Rodung der Gehölze (Altbäume und Gebüsche) findet außerhalb der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel statt (nach dem 30.09) bzw. nach dem Beginn der Herbstzugzeit der Fledermäuse (ab Ende August).
- Minimierung des Eingriffs in die Gehölzbestände.
- Belassen des Altholzes auf dem Grundstück.
- Untersuchung der gefälltten Bäume im Hinblick auf den Eremiten und bei Befund senkrecht aufstellen der Stammabschnitte auf dem Grundstück.

Weiter wurde dem Vorhabensträger auferlegt, an den auf dem Grundstück verbleibenden Großbäumen je 10 Fledermaus- und Vogelnistkästen anzubringen.

Zwischenzeitlich beantragte das Büro „Grünplanung Oehm & Herlan“ eine Genehmigung zur Fällung der letzten vier Eichen auf dem Baugrundstück (diese wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als zu erhaltend festgelegt). Es handelt sich um folgende Eichen:

| Stammumfang in cm | Baumhöhe in m | Kronendurchmesser in m |
|-------------------|---------------|------------------------|
| 182 | 16 | 8 |
| 173 | 20 | 12 - 14 |
| 204 | 17 | 10 - 14 |
| 235 | 24 | 12 - 15 |

Über diese Bäume wurde ein Sachverständigengutachten erstellt, in dem festgestellt wurde, dass die Stand- und Bruchsicherheit der vier Bäume gefährdet bzw. akut gefährdet sei. Aus

fachlicher Sicht kann eine erhöhte Sicherheitsgefahr durch diese Bäume bestätigt werden. Zudem wurde weiter mitgeteilt, dass auch unabhängig von der Gefahrenlage ein Erhalt dieser Bäume nicht erfolgen könne, da diese zum Teil im Bereich der Baugrube stünden. Möglicherweise sei dies auch auf Ungenauigkeiten bei der Einmessung der Bäume zurückzuführen. Der ursprünglich vorgesehene Erhalt der Bäume, wie sich nun vor Ort herausgestellt habe, erscheine jetzt mehr möglich.

Der Verlust der restlichen Großbäume und die mangelnde Möglichkeit, nunmehr dort Fledermaus- und Vogelnistkästen anbringen zu können, hätte zur Folge, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zum Tragen kommen, da möglicherweise die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nun nicht mehr gewahrt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern wird. Der Bauträger hat deshalb vor Fällung der Bäume eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

Die Fällung selbst wird in einem Ergänzungsbescheid zur bestehenden Baugenehmigung zuzulassen sein. Die Verwaltung beabsichtigt, die Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung wegen des neuerlichen Eingriffs durch den Vorhabensträger nachbilanzieren zu lassen und wird entsprechende Ersatzpflanzungen fordern.

| | | | |
|--|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen | | jährliche Folgekosten | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Gesamtkosten | € | | € |
| Veranschlagung im Haushalt | | Budget-Nr. | |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | im | <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh |
| wenn nein, Deckungsvorschlag: | | | |
| Zustimmung der Käm | | Beteiligte Dienststellen: | |
| liegt vor: | <input type="checkbox"/> RA | <input type="checkbox"/> RpA | <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/> |
| Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 16. Juli 2010

Unterschrift des Referenten

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Sachbearbeiter/in: | Tel.: |
| Klaus Sikorski, | 974 1442 |
| Ordnungsamt/Umwelt- und Naturschutz | |

